

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2009

Geschäftszahl

2008/09/0094

Rechtssatz

Die Einbindung in die Betriebsorganisation iSd § 4 Abs. 2 Z. 3 AÜG muss nicht zwangsläufig von dem Ort der ausgeübten Tätigkeiten abhängig sein.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2008/09/0095 E 16. September 2009